

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00343 vom 23. August 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00343

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00343 du 23 août 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00343 del 23 agosto 2007

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Berechnung der aktuellen Leistungen und Forderung nach Nachzahlung von angeblichen Unterdeckungen aus früheren Jahren Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht erforderlich (E. 1.2). Rechtsgrundlagen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen (E. 3) Bestimmung des Streitgegenstands und des genauen Streitwerts (E. 4.1). Die Vorinstanz hat übersehen, dass die Berechnung der aktuellen Leistungen mitangefochten war. Die Sache ist in diesem Punkt an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen (E. 4.2). Chronologische Darstellung der sozialhilferechtlichen Situation seit dem Jahr 2000 (E. 5.1). Die Fürsorgebehörde hat sich in den vergangenen Jahren lückenlos mit der finanziellen Lage befasst, und die entsprechenden Leistungsbeschlüsse sind rechtskräftig (E. 5.2). Die Akten waren vollständig; ein nur interner Revisionsbericht ist für die konkrete Bedarfsermittlung nicht von Bedeutung (E. 5.3). Die Beschwerdeführerin hatte ausserdem weitere Leistungen ohne förmliche Beschlüsse erhalten, welche den Betrag der Nachforderung übersteigen. Die Gemeinde hat zudem angesichts der festgestellten Missstände in der Amtsführung des Sozialamts auf eine Rückforderung verzichtet. Dem Ansinnen der Beschwerdeführerin wurde im Ergebnis vollumfänglich Rechnung getragen. Die Vorinstanz hat den Rekurs in diesem Punkt zu Recht abgewiesen (E. 5.4-5). Teilweise Gutheissung der Beschwerde (E. 6.1). Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind erfüllt (E. 6.2).

Erwägungen

E. 3

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981, SHG). Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Sie hat die notwendige ärztliche oder therapeutische Behandlung und die notwendige Pflege in einem Spital, in einem Heim oder zu Hause sicherzustellen (§ 15 Abs. 1 und 2 SHG). Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen der hilfeschuchenden Person (§ 16 Abs. 2 lit. a der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV).

E. 4.1

Ausgangspunkt dieses Rechtsmittelverfahrens bildet das Begehren der Beschwerdeführerin vom 28. Dezember 2005, ihr die angebliche Unterdeckung in den vergangenen Jahren zu erstatten, nämlich aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren: Fr. 4'129.- für 1999, Fr. 4'500.- für

2000, je Fr. 4'512.- für 2001, 2002 und 2003, 1'980.- für 2004, total Fr. 24'145.-. In der Rekurschrift gegen das diesbezügliche Nichteintreten der Beschwerdegegnerin wird die zuvor auf Fr. 1'980.- bezifferte Unterdeckung für das Jahr 2004 nicht wieder aufgegriffen (minus Fr. 1'980). Hingegen beanstandet die Beschwerdeführerin den im selben Beschluss der Beschwerdegegnerin berechneten Fehlbetrag von Fr. 249.60 je Monat für das Jahr 2006 (plus streitiger Differenzbetrag von Fr. 546.-). Daraus ergibt sich ein Streitwert von Fr. 22'711.-. ■ Im Beschwerdeverfahren wird pauschal die Offenlegung der Berechnungsgrundlagen und die Vergütung der daraus resultierenden Unterdeckungen verlangt.

E. 4.2

Widersprüchlich ist der angefochtene Beschluss des Bezirksrats insofern, als er festhält, die Dispositivziffern 1 und 2 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 23. März 2006 seien nicht angefochten worden und daher in Rechtskraft erwachsen. Wie erwähnt hat die Beschwerdeführerin die genannten Dispositivziffern durchaus angefochten, und auch der Bezirksrat führt den Rekursantrag in der Darstellung des Sachverhalts auf. Die Vorinstanz ist somit zu Unrecht auf die im Rekursverfahren thematisierte Frage der Berechnung der Sozialhilfeleistungen für das Jahr 2006 nicht eingetreten. Weil die vorliegenden Akten eine Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Leistungsberechnung nicht auf Anhieb zulassen, ist die Sache in diesem Punkt zur materiellen Beurteilung an den Bezirksrat zurückzuweisen (§ 64 Abs. 1 VRG).

E. 5

Februar 2004 . Ab 2004 ergab sich in der Berechnung des Notbedarfs ein monatlicher Fehlbetrag von Fr. 270.10, den die Beschwerdegegnerin mit Beschluss vom 11. März 2004 bis auf Widerruf der Beschwerdeführerin ausbezahlte (angefochten und im Verfahren der Aufsichtsbeschwerde am 2. Juni 2004 erledigt). Hingegen erfolgte keine Übernahme der Krankenversicherungsprämien und weiterer Krankheitskosten, weil diese sozialversicherungsmässig rechtlich abgerechnet werden könnten. Im Beschluss wurde festgehalten, dass die bisherige Übernahme der Krankenversicherungsprämien nicht rechtskonform gewesen sei. Auf eine Rückforderung wurde namentlich "angesichts der sachlich falschen Beschlüsse und der ungenügenden Information" verzichtet. Nach der Sachverhaltsdarstellung im Beschluss überschritten die tatsächlich ausbezahlten Leistungen die bewilligten Leistungen erheblich. Insgesamt beliefen sich die Netto-Sozialhilfeausgaben vom 1. März 2001 bis zum 31. Dezember 2003 auf insgesamt Fr. 25'913.95, ohne dass diese Leistungen in einem förmlichen Beschluss festgesetzt worden wären (gemäss Kontoauszug Fr. 24'852.30). Am 19. Oktober 2004 verweigerte die Beschwerdegegnerin die nachträgliche Übernahme der Kosten für eine Maltherapie. Sie übernahm mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 für das Jahr 2005 rückwirkend den monatlichen Fehlbetrag von Fr. 274.- und gewährte eine Nachzahlung von Fr. 917.20, die in der Erhöhung der Heimtaxe begründet war (angefochten und am 8. März 2006 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen). Am 23. März 2006 erging der in diesem Verfahren angefochtene Beschluss, worin die Beschwerdegegnerin die monatlichen Leistungen für das Jahr 2006 festsetzte und auf die Nachforderung von B nicht eintrat.

E. 5.1

Die sozialhilferechtliche Situation der Beschwerdeführerin stellt sich chronologisch im Überblick wie folgt dar: Ihr Vater, B, hat erstmals im Juli 2000 die Sozialbehörde

kontaktiert. Sie lehnte mit Beschluss vom 20. Juli 2000 die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ab, weil bei der Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen Mehreinnahmen von rund Fr. 106.- je Monat resultierten. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2000 bestätigte die Beschwerdegegnerin die Mehreinnahmen im erwähnten Umfang, bewilligte aber für das Jahr 2001 die Übernahme der Krankenversicherungsprämien von Fr. 187.- je Monat. Hingegen lehnte sie die Übernahme von nicht bezahlten Prämien aus dem Jahr 2000 ab. Einem Wiedererwägungsgesuch bezüglich der nicht bezahlten Prämien gab sie mit Beschluss vom 18. Januar 2001 nicht statt. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2001 übernahm sie die monatlichen Krankenversicherungsprämien von Fr. 178.- für das Jahr 2002. Weitere Leistungen sprach sie nicht zu, weil insgesamt ein knapper Einnahmeüberschuss vorlag. Am 11. Dezember 2002 verlängerte die Beschwerdegegnerin die Übernahme der Prämien für das Jahr 2003 von monatlich Fr. 193.-. Die Kosten für einen Ferienaufenthalt im Sommer 2003 in der Höhe von Fr. 736.- übernahm sie nachträglich am

E. 5.2

Sämtliche Beschlüsse zeigen, dass sich die Beschwerdegegnerin kontinuierlich und lückenlos mit der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin befasste. Der Beschwerdeführerin stand es somit offen, diese Beschlüsse anzufechten, was sie in einem Fall denn auch tat (Beschluss vom 11. März 2004). Unangefochten blieben allerdings sämtliche früheren Beschlüsse, in denen – meist bezogen auf ein Jahr – geprüft wurde, ob eine Unterdeckung bestand, und in denen zu diesem Zweck regelmässig die Ausgaben und Einnahmen aufgeführt waren. Mit diesen Zusammenstellungen war die Beschwerdeführerin offensichtlich einverstanden. Dies ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sehr wohl von Bedeutung, weil es ihrem Vater durchaus möglich war, die Berechnungsgrundlagen nachzuvollziehen. Die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin erwies sich nämlich über all die Jahre als einigermaßen konstant und nicht kompliziert. Einnahmeseitig gab es Eingänge aus Sozialversicherungen, ausgabeseitig Ausgänge für die Unterbringung und Pflege der Beschwerdeführerin in der Heil- und Bildungsstätte und zu Hause bei den Eltern sowie im Zusammenhang mit der Krankenversicherung. Mehr als den Ersatz all dieser Ausgaben konnte die Beschwerdeführerin angesichts des Zwecks der Sozialhilfe, das soziale Existenzminimum zu gewährleisten (E. 3), ohnehin nicht beanspruchen. Im Übrigen erfolgte die Festsetzung der Zusatzleistungen in separaten Verfügungen, die wiederum selbständig anzufechten gewesen wären.

E. 5.3

All diese Beschlüsse hat die Beschwerdeführerin erhalten, und sie waren auch Bestandteil der Rekursakten. Insofern waren die Akten vollständig und bildeten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Beschwerdeführerin. Der Antrag, die Berechnungsgrundlagen offen zu legen, zielt somit ins Leere. Unter diesen Umständen kommt es auch auf den Revisionsbericht der F GmbH nicht an. In Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin ist von einem behördeninternen Dokument auszugehen. Massgeblich für eine allfällige Anfechtung konnten nur die einzelnen Beschlüsse sein, in denen konkret aufgezeigt war, ob und – wenn ja – in welcher Höhe ein Fehlbedarf bestand. Aussagen in einem amtsinternen Dokument, das nicht Bestandteil des Klientendossiers war, konnten keine direkten Wirkungen für die konkrete Bedarfsermittlung zeitigen. Der Beschwerdegegnerin kann auch nicht vorgeworfen werden, sie habe ihre

Untersuchungspflicht verletzt. Sie hat in den erwähnten Beschlüssen (E. 5.2) Einnahmen und Ausgaben aufgelistet und konkrete Abrechnungen vorgelegt.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin hat ausserdem in den Jahren 2001 bis 2003 Leistungen seitens der Beschwerdegegnerin in der nicht bestrittenen Höhe von mindestens Fr. 24'852.30 erhalten, ohne dass hierfür entsprechende Beschlüsse vorlagen. Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund der damaligen Missstände im Bereich der kommunalen Sozialhilfe auf eine Rückforderung verzichtet. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Summe von Fr. 22'711.- ist auf jeden Fall abgedeckt. Aus einem Kontoauszug geht mit hinreichender Klarheit hervor, wofür diese Leistungen ausbezahlt wurden. Weitere Abklärungen sind deshalb nicht erforderlich, die im Nachhinein angesichts fehlender Beschlüsse und Unterlagen wohl gar nicht mehr vollumfänglich möglich wären. Hat die Beschwerdegegnerin mehr als den von der Beschwerdeführerin beantragten Betrag überwiesen, so ist im Ergebnis dem Ansinnen der Beschwerdeführerin und damit auch dem Zweck der Sozialhilfe, das soziale Existenzminimum zu gewährleisten (E. 3), vollumfänglich Rechnung getragen worden. Aus diesem Grund ist auch eine nur kurze Begründung ausreichend, zumal aus dem aktenkundigen Gesamtzusammenhang die Beweggründe der Beschwerdegegnerin klar ersichtlich werden. Ferner stellt sich bei einer resultatbezogenen Sichtweise die Frage gar nicht, ob die Voraussetzungen für eine Revision im Sinn von § 86a lit. b VRG erfüllt sind, weil nach den "ohne Beschlüsse" getätigten Auszahlungen kein Ansatzpunkt für eine Revision zugunsten der Beschwerdeführerin mehr besteht.

E. 5.5

Ergänzend ist festzuhalten, dass "falsche" Beschlüsse der Beschwerdegegnerin und die mangelhafte Amtsführung (Entrichtung von Leistungen ohne aktenkundiges schriftliches Gesuch bzw. ohne formelle Beschlüsse) die Beschwerdeführerin nicht belasteten. Im Gegenteil "profitierte" sie im Ergebnis davon, weil die Beschwerdegegnerin auf eine Rückforderung der erbrachten Leistungen verzichtet hatte. Der Bezirksrat ist daher den Rekurs in diesem Punkt zu Recht abgewiesen, weshalb auch die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 6.1

Gesamthaft betrachtet, ist die Beschwerde teilweise zu gutzuheissen. Dispositivziffer 1 des Beschlusses des Bezirksrats vom 26. Juli 2006 ist insoweit aufzuheben, als die Vorinstanz bezüglich der Berechnung der Sozialhilfeleistungen für die Zeitspanne vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 auf den Rekurs nicht eingetreten ist. Die Sache ist zur materiellen Beurteilung an den Bezirksrat zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gutheissung betrifft lediglich einen kleinen Bruchteil der Streitsumme, weshalb es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten unter Vorbehalt von E. 6.2 der Beschwerdeführerin aufzulegen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Aber auch der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil die Beantwortung von Rechtsmitteln zu ihren angestammten Aufgaben gehört (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 17 N. 19).

E. 6.2

Im Beschwerdeverfahren wurde von der früheren Vertreterin das Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um unentgeltliche Rechtsverteidigung gestellt. Privatpersonen, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (§ 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG). Ausserdem haben sie Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selber zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ist ohne weiteres auszugehen. Entsprechend dem Verfahrensausgang können die Begehren der Beschwerdeführerin im Ergebnis nicht als "offensichtlich aussichtslos" bezeichnet werden. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die Beweggründe der Beschwerdeführerin bzw. ihres Vaters, die Berechnung der Sozialhilfeleistungen in einem Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen, nachvollziehbar sind, nachdem im kommunalen Sozialamt anerkanntermassen Missstände herrschten. Der Beschwerdeführerin ist daher die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, und dementsprechend sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ebenso ist der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu bewilligen, weil die behinderte, in einer Heil- und Bildungsstätte wohnende Beschwerdeführerin wie auch ihr rechtsunkundiger Vater auf rechtlichen Beistand angewiesen waren. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung an zu gewähren (entsprechend der zivilprozessualen Praxis; vgl. Richard Frank/Hans Sträuli/Georg Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, § 90 N. 2). Deshalb sind je für die Zeitspanne ihrer Vertretung Rechtsanwältin G, Rechtsanwalt H und Rechtsanwalt RA C als unentgeltliche Rechtsvertreter zu bestellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.